

Für die Zukunft gesattelt.

-TOP 5-
Änderung von
Gesellschaftsverträgen gem.
§108 Abs. 1 Nr. 8 GO NRW
- Jahresabschluss u.-Prüfung

Finanzausschuss
am 13.09.2024



Änderung § 108 Abs. 1 Nr. 8 GO NRW

Die Gemeinde darf Unternehmen und Einrichtungen in einer Rechtsform des privaten Rechts nur gründen oder sich daran beteiligen, wenn:

Nr. 8 – bisher

„bei Unternehmen und Einrichtungen in Gesellschaftsform gewährleistet ist, dass der Jahresabschluss und der Lagebericht, soweit nicht weitergehende gesetzliche Vorschriften gelten oder andere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, aufgrund des Gesellschaftsvertrages oder der Satzung in entsprechender Anwendung der **Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften** aufgestellt und ebenso oder in entsprechender Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften geprüft werden,“

Nr. 8 – neu

„bei Unternehmen und Einrichtungen in Gesellschaftsform gewährleistet ist, dass der Jahresabschluss in entsprechender Anwendung der **Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches** für Kapitalgesellschaften aufgestellt und geprüft wird, soweit nicht weitergehende oder andere gesetzliche Vorschriften, der Gesellschaftsvertrag oder die Satzung gelten; § 286 Absatz 4 des Handelsgesetzbuches ist nicht anzuwenden,“

Schwellenwerte Kapitalgesellschaften



Die Einordnung in eine Größenklasse erfolgt dann, wenn mindestens 2 der 3 Größenmerkmale an den Abschlussstichtagen von zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren über- oder unterschritten werden

Bestandteile des Jahresabschlusses

Kleinstkapitalgesellschaften



verkürzte Bilanz (§ 266 Abs. 1 S. 4 HGB)

Unterschrift (§ 245 HGB)

Angaben zur Feststellung des Jahresabschlusses (§ 328 HGB)

Pflicht zur Prüfung des Jahresabschlusses entfällt nach § 316 HGB

Kleine Kapitalgesellschaften



verkürzte Bilanz (§ 266 Abs. 1 S. 3 HGB)

Anhang (§§ 284, 285 HGB)

Unterschrift (§ 245 HGB)

Angaben zur Feststellung des Jahresabschlusses (§ 328 HGB)

Pflicht zur Prüfung des Jahresabschlusses entfällt nach § 316 HGB

Mittelgroße Kapitalgesellschaften



Bilanz (§ 266 Abs. 1 S. 2 HGB)

GuV (§ 275 HGB)

Anhang (§§ 284, 285 HGB)

Lagebericht (§§ 289, 289a HGB)

Unterschrift (§ 245 HGB)

Bestätigungs-/Versagungsvermerk des Abschlussprüfers (§ 328 Abs. 1a S. 2 HGB)

Namensangabe des Abschlussprüfers (§ 322 Abs. 7 S. 1 HGB)

Angaben zur Feststellung des Jahresabschlusses (§ 328 HGB)

Große Kapitalgesellschaften



Bilanz (§ 266 Abs. 1 S. 2 HGB)

GuV (§ 275 HGB)

Anhang (§§ 284, 285 HGB)

Lagebericht (§§ 289, 289a HGB)

Unterschrift (§ 245 HGB)

Bestätigungs-/Versagungsvermerk des Abschlussprüfers (§ 328 Abs. 1a S. 2 HGB)

Namensangabe des Abschlussprüfers (§ 322 Abs. 7 S. 1 HGB)

Angaben zur Feststellung des Jahresabschlusses (§ 328 HGB)

Nachhaltigkeitsberichterstattung

- Änderung der Gesellschaftsverträge der unmittelbaren und mittelbaren Beteiligungen des Kreises Warendorf aufgrund der gesetzlichen Neufassung des § 108 Abs. 1 Nr. 8 GO notwendig.
 - Bürokratieabbau und Kosteneinsparungen

Nachhaltigkeitsberichterstattung

- Die Bundesregierung hat am 24.07.2024 einen Gesetzentwurf vorgelegt, mit dem verbindliche europäische Vorgaben zur Nachhaltigkeitsberichterstattung (Corporate Sustainability Reporting Directive, „CSRD“) von Unternehmen ins Handelsgesetzbuch (HGB) umgesetzt werden sollen.
- Die Richtlinie sieht vor, dass bestimmte Unternehmen (u. a. große Kapitalgesellschaften) künftig erstmals oder in deutlich größerem Umfang als bislang darüber berichten müssen, welche sozialen und ökologischen Auswirkungen und Risiken ihre Aktivitäten haben.
- Eine Nachhaltigkeitsberichterstattung im Umfang des CSRD-Standards bedeutet für die Kreisbeteiligungen einen erheblichen Mehraufwand.

Nachhaltigkeitsberichterstattung

- Bei unveränderten Gesellschaftsverträgen müssten die unmittelbaren und mittelbaren privatrechtlichen Kreisbeteiligungen über die aktuelle Berichterstattung im Lagebericht hinaus einen Nachhaltigkeitsbericht nach europäischem Standard aufstellen und prüfen lassen.
- Die Pflicht zur Berichterstattung besteht erstmals im Jahr 2026 für das Prüfungsjahr 2025.

- **Beschlussvorschläge:**

- Grundsatzbeschluss zur Änderung sämtlicher Gesellschaftsverträge, an denen der Kreis Warendorf beteiligt ist, gem. § 108 Abs. 1 Nr. 8 GO NRW
- Änderung des Gesellschaftsvertrages der Kulturgut Haus Nottbeck GmbH
 - Berücksichtigung gesetzlicher Vorgaben
 - Verzicht Einrichtung eines Beirates
 - Zeitgemäße Anpassungen
- Änderung des Gesellschaftsvertrages der Gemeinnützigen Gesellschaft zur Kulturförderung im Kreis Warendorf mbH (GKW)
 - Berücksichtigung gesetzlicher Vorgaben
 - Zeitgemäße Anpassungen

Für die Zukunft gesattelt.



Stellen Sie gerne Ihre Fragen!

Kreis Warendorf
Waldenburger Straße 2
48231 Warendorf
www.kreis-warendorf.de

